

Germar Rudolf (Hg.)

Auschwitz

Nackte Fakten

Eine Erwiderung
an Jean-Claude Pressac



Castle Hill Publishers

P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK

2. Auflage, März 2016

HOLOCAUST HANDBÜCHER, Band 14:

Gerhard Rudolf (Hg):

Auschwitz: Nackte Fakten. Eine Erwiderung an Jean-Claude Pressac

Zweite, revidierte Auflage, März 2016

Uckfield, UK: CASTLE HILL PUBLISHERS

P.O. Box 243, Uckfield, TN22 9AW, UK

Die erste Auflage erschien 1995 im Verlag Vrij Historisch Onderzoek, Berchem, Belgien (ISBN: 90-73111-16-1) mit dem formalen Herausgeber Herbert Verbeke.

Diese Ausgabe:

ISBN10 (print edition): 1-59148-131-7

ISBN13 (print edition): 978-1-59148-131-7

ISSN: 2059-6073

© 1995, 2016: Das Urheberrecht der Beiträge steht bei den einzelnen Autoren. Die Beiträge von C. Mattogno (italienisch) und R. Faurisson (französisch) wurden von Jürgen Graf übersetzt, der Beitrag von S. Thion (französisch) durch Andreas Röhler. Dem Beitrag von R. Faurisson liegt eine französische Publikation zugrunde: *Réponse à Jean-Claude Pressac*, R.H.R., Colombes 1994.

Gesetzt in / Set in Times New Roman.

www.holocausthandbuecher.com

Umschlag: Portrait: Jean-Claude Pressac; Buchumschläge von Pressacs zweitem Buch, im Uhrzeigersinn von unten links: norwegische, italienische, erste französische, deutsche, portugiesische Ausgabe.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wer zum Teufel ist Jean-Claude Pressac?	9
<i>Vorwort zur Neuauflage von 2016</i>	
Zum Geleit.....	11
<i>Von Germar Rudolf</i>	
1. Das Ende des Jean-Claude Pressac	11
2. Dem Revisionismus Freiheit gewähren?.....	12
3. Ergebnisoffenheit und Revision: Grundlagen der Wissenschaft... 13	
4. Zur Freiheit der Meinungsäußerung.....	19
5. Streitpunkt Offenkundigkeit.....	21
6. Über den Schutz der Menschenrechte in unserem Land	23
Pressac und die deutsche Öffentlichkeit	27
<i>Von Germar Rudolf</i>	
1. Der Anspruch	27
1.1. Die Medien	27
1.2. Die Justiz.....	31
1.3. Die Historiker	32
2. Die Wirklichkeit.....	34
2.1. Die Wissenschaftlichkeit	34
2.2. Technik und Naturwissenschaft.....	36
2.3. Die Geschichtswissenschaft.....	36
3. Die Wertung.....	37
3.1. Presse	37
3.2. Justiz	40
3.3. Historiker	41
4. Die Freiheit der Wissenschaft	42
Ist es die Nacht oder ist es der Nebel?	45
<i>Von Serge Thion</i>	
Pressac und die französische Presse	58
Antwort an Jean-Claude Pressac	73
<i>Von Robert Faurisson</i>	
Hinweis für den Leser	73
Vorwort	74
1. Einleitung.....	78
1.1. Weder Photographie noch Zeichnung.....	78
1.2. So gut wie keine Neuigkeiten	79
1.3. Auschwitz: 800.000 Tote statt neun Millionen.....	80
1.4. Pressac glaubt nicht mehr an »Wannsee«, doch er glaubt weiterhin an Hitler	81

1.5.	Die Theorie von den »Gelegenheitsvergasungen«	81
1.6.	Pressacs Versprechen und die Wirklichkeit.....	83
2.	Offenkundigkeiten, die Pressac nicht verschweigen konnte.....	84
2.1.	»Wannsee« ist nicht mehr »Wannsee«	85
2.2.	In Auschwitz ließ sich kaum etwas geheimhalten	85
2.3.	Die Archive sind in großer Zahl erhalten	86
2.4.	1972 mußte man die beiden Hauptarchitekten freisprechen	87
2.5.	Zyklon B als Mittel zur Bekämpfung der Fleckfieberepidemien....	87
2.6.	Die Kremierung: Eine hygienische Maßnahme	90
2.7.	Ohne Exekutionsgaskammern konzipierte Krematorien	91
2.8.	Andere Offenkundigkeiten, die er nicht verschweigen konnte.....	91
3.	Realitäten, die Pressac totschweigt.....	92
3.1.	Keine Photographie und kein Plan des Krematorium I.....	92
3.2.	Keine Photographie der »Gaskammer« des Krematorium II.....	93
3.3.	Kein Wort über die Expertisen	93
3.4.	Keine vollständige Photographie aus dem <i>Album d' Auschwitz</i> (Album von Auschwitz).....	95
3.5.	Kein Wort über die Luftaufnahmen	95
3.6.	Kein Wort über das Leichenhallenbuch.....	96
3.7.	Andere verschwiegene Dokumente	97
3.8.	Was Pressac sonst noch verschweigt.....	97
4.	Tricks, die Pressac von anderen Historikern übernimmt	98
4.1.	Unbewiesene Behauptungen.....	98
4.2.	Der Rückgriff auf Zeugenaussagen	100
4.3.	Die Entzifferung des Codes	103
4.4.	Die »Fehlleistungen« der SS.....	104
5.	Die Pressac eigenen Betrügereien.....	108
5.1.	Willkürliche Einschiebungen.....	108
5.2.	Die Verbindung der großen Lüge mit der kleinen Wahrheit	109
5.3.	Die Retouchierung der Pläne	110
5.4.	Mogeleyen sogar noch in den Titeln.....	111
5.5.	Verwendung von »Gaskammer« (sprich: Exekutionsgaskammer) für »Leichenkeller«	112
5.6.	Verwendung von »Gaskammer« (sprich: Exekutionsgaskammer) für Entwesungskammer.....	113
5.7.	Dokumente ohne Zusammenhang mit dem zu beweisenden Faktum	114
5.8.	Verwendung fiktiver Referenzen.....	114
5.9.	Ein vorsätzlich genährter Gedankenwirrwarr	116
5.10.	Der Seiltänzer und der Gaukler	116
5.11.	Eine geballte Ladung von Betrügereien: Die beiden Schilderungen der Menschenvergasungen.....	117
5.12.	Eine Sturzflut von Betrügereien	118
6.	Die Abschweifungen des Romanciers	120
7.	Schlußfolgerungen	126

8. Anhang: Das Dokument NI-9912	130
9. Drei weitere Anmerkungen zu meiner Antwort an Jean-Claude Pressac.....	142
9.1. Jean-Claude Pressac und Robert Jan van Pelt.....	142
9.2. Fundamentale Fragen zu Auschwitz.....	144
9.3. Zehn Jahre später: Jean-Claude Pressacs Kapitulation.....	145
Auschwitz: Das Ende einer Legende.....	149
<i>Von Carlo Mattogno</i>	
1. Einführung für diese Neuauflage	149
2. Einführung ins Thema	151
3. Die Kremierungsöfen von Auschwitz und Birkenau nach Jean-Claude Pressac	155
3.1. Kapazität: Die Fakten	155
3.2. Koksverbrauch	163
3.3. Die Öfen.....	163
3.4. Die Flammen.....	167
3.5. Die Verbrennungsgruben.....	167
4. Die Kremierungsöfen von Auschwitz und Birkenau im Lichte der Kremierungstechnik	168
4.1. Koksverbrauch.....	168
4.2. Kapazität	168
4.3. Der Grund für den Bau großer Krematorien.....	170
4.4. Die Zahl der 1943 Kremierten: Vorausberechnungen der SS	170
4.5. Die Anzahl der 1943 Kremierten: Der Koksverbrauch	171
4.6. Die Kremierungskapazität im Jahre 1943	172
4.7. Die Haltbarkeit des Schamotts der Kremierungsöfen.....	173
4.8. Die Deportation und »Ausrottung« der ungarischen Juden.....	175
5. Entstehung und Entwicklung der »Endlösung«	177
5.1. Die Wahl von Auschwitz zum Vernichtungszentrum.....	177
5.2. Auschwitz: Die erste Vergasung.....	180
6. Die Krematorien II und III von Birkenau.....	183
6.1. Die ursprünglich vorgesehene Verwendung der Krematorien.....	183
6.2. Der Begriff »Sonder-«	185
6.3. Vom Zweck der Zyklon B-Lieferungen	187
6.4. Bauliche Veränderungen an den Krematorien	189
6.5. Die Lüftungssysteme der Krematorien	194
6.6. »Vergasungskeller« und andere »bavures«	198
6.7. Die Normalgaskammer	201
6.8. »10 Gasprüfer«: Der endgültige Beweis?	203
7. Die Bunker 1 und 2	204
8. Die Krematorien IV und V.....	209
9. Zusammenfassung.....	215
10. Anhang	216

10.1. Vorbemerkung zu den Dokumenten	216
10.2. Dokumente	218
Bibliographie	233
Verzeichnisse	237
1. Personenverzeichnis	237
2. Sach- und Ortsverzeichnis	240

Wer zum Teufel ist Jean-Clause Pressac?

Vorwort zur Neuauflage von 2016

Pressac war ein französischer Apotheker und Hobby-Historiker, ein Bewunderer Hitlers, den aber der Holocaust störte, weil dieser die Weste Hitlers beschmutzte. Also fing er an, sich für Argumente zu interessieren, die nahelegen, daß die orthodoxe Geschichtsversion zum Holocaust nicht ganz astrein ist. Er begriff jedoch rasch, daß es äußerst gefährlich ist, den Holocaust zu bestreiten, zu revidieren, zu leugnen. Also änderte er seine Taktik. Er verstand es, sich in den 1980er Jahren bei Serge und Beate Klarsfeld sowie beim Auschwitz-Museum einzuschmeicheln und ihnen weis zu machen, daß man die bösen Revisionisten bzw. Holocaust-Leugner mit ihren eigenen Waffen schlagen muß. Die Revisionisten wollen handfeste Beweise für die Richtigkeit der orthodoxen Geschichtsfassung sehen? Das sollen sie haben! Pressac versprach, mittels Dokumenten und technischen Argumenten den Leugnern zumindest in bezug auf Auschwitz das Handwerk zu legen. Er gewann die Unterstützung der Klarsfelds und des Auschwitz-Museums und legte mächtig los: 1989 veröffentlichten die Klarsfelds sein erstes Überwerk: *Auschwitz: Technique and Operation of the Gas Chambers*, ein Buch von 564 Seiten im DIN A3 Querformat, voll mit Reproduktionen von Dokumenten und Fotos aus dem Archiv des Auschwitz-Museums!

Vier Jahre später legte Pressac noch einmal nach, nachdem er in Moskauer Archiven weitere Dokumente über Auschwitz gefunden hatte. Während sein Erstlingswerk nur Kennern der Materie bekannt wurde, wurde sein zweites, weitaus handlicheres Werk im DIN A5 Format mit bloß etwa 200 Seiten zum Bestseller: *Les crématoires d'Auschwitz: La machinerie du meurtre de masse*¹ – zu Deutsch: *Die Krematorien von Auschwitz: Die Technik des Massenmordes*. Pressac selber wurde über Nacht zum Medienliebling – ein heldenhafter Ritter, der dem revisionisti-

¹ J.-C. Pressac, *Les crématoires d'Auschwitz: La machinerie du meurtre de masse*, CNRS éditions, 1993, viii-156 Seiten plus 48-seitiger Bildteil.

schen Drachen den Garaus machte! Sein Buch erschien nachfolgend ebenso in deutscher,² italienischer,³ norwegischer,⁴ portugiesischer⁵ und stark gekürzt und politisch korrekt revidiert auch in einer englischen Ausgabe.⁶

Nun, Pressac ist tot, aber die Revisionisten leben. Pressac starb 2002 im Alter von nur 59 Jahren, völlig vergessen von den Medien, deren Gunst er schon lange zuvor verloren hatte, als sich herausstellte, daß Pressac ein windiger Kandidat ist, der seine Ansichten zu Auschwitz über die Jahre auf sehr verdächtige Weise immer mehr revidierte.

Pressacs zweites Buch wird aber dennoch bis zum heutigen Tage als Meilenstein bei der Erforschung von Auschwitz angesehen, und so mancher Leser wird von Pressacs Pseudowissenschaft dazu verführt zu glauben, damit sei das Thema erledigt, der Revisionismus widerlegt.

Das vorliegende Buch beweist jedoch, daß das genaue Gegenteil dessen richtig ist, und es bleibt so lange aktuell, wie man Pressacs unwissenschaftlichen Roman weiterhin als Geschichtsforschung anpreist.⁷ Daher haben wir uns entschlossen, dieses unser Buch in einer Neuauflage herauszubringen.

Castle Hill Publishers
15. März 2016

² J.-C. Pressac, *Die Krematorien von Auschwitz: Die Technik des Massenmordes*, München/Zürich, Piper Verlag, 1994, xviii-211 Seiten.

³ J.-C. Pressac, *Le macchine dello sterminio: Auschwitz 1941-1945*, Feltrinelli, Mailand, 1994.

⁴ Jean-Claude Pressac, *Krematoriene i Auschwitz: Massedrapets maskineri*, Aventura, Oslo 1994.

⁵ Jean-Claude Pressac, *Os crematórios de Auschwitz: A maquinaria do assassinio em massa*, Ed. Notícias, Lissabon 1999.

⁶ J.-C. Pressac mit Robert-Jan Van Pelt, "The Machinery of Mass Murder at Auschwitz," Kapitel 8 (S. 183-245) des von Israel Gutman und Michael Berenbaum herausgegebenen Sammelbandes *Anatomy of the Auschwitz Death Camp*, veröffentlicht in Verbindung mit dem United States Holocaust Memorial Museum, Indianapolis, Indiana University Press, 1994, xvi-638 Seiten.

⁷ Das französische Nationalzentrum für wissenschaftliche Forschung (Centre National de la Recherche Scientifique) legte das französische Original 2007 in einer Neuauflage auf.

Zum Geleit

Von Germar Rudolf

1. Das Ende des Jean-Claude Pressac

Der französische Apotheker Jean-Claude Pressac galt in bezug auf die Erforschung der Geschichte des Konzentrationslagers Auschwitz eine Zeit lang als der Liebling unserer Medien. In ihm meinte man einen Fachmann gefunden zu haben, der den Argumenten und Methoden derer, die die Geschichte über den Konzentrationslagerkomplex Auschwitz im besonderen und den Holocaust im allgemeinen revidieren wollen, Paroli bieten könne. Die Beiträge von mir und Serge Thion bieten einen Überblick über dieses überschwengliche Lob von Justiz, Medien und Wissenschaftlern. Mein Beitrag liefert aber auch den Nachweis, daß diese Lobeshymnen voreilig waren, denn Pressacs Buch genügt nicht im geringsten den Normen wissenschaftlicher Arbeiten.

Aber auch fachlich hatte Pressac eine in vielerlei Hinsicht ungenügende Arbeit abgeliefert, wie durch Prof. Faurisson und Carlo Mattogno in diesem Buch nachgewiesen wird. Ähnlich skeptisch scheinen auch seine eigenen Gesinnungsfreunde seine fachlichen Qualitäten bewertet zu haben, denn in der englischen Version seines letzten Werkes,¹ die auf einen Beitrag eines Sammelwerkes zusammengestutzt wurde, durfte Pressac seine Thesen nur gewissermaßen zensiert dem angelsächsischen Publikum präsentieren, wie Prof. Faurisson in seinem kurzen Anhang nachweist.

Das vorliegende Buch wurde geschrieben, um der Welt den Nachweis zu erbringen, daß das Werk desjenigen, der in der Öffentlichkeit als *der* Auschwitz-Fachmann schlechthin dargestellt wurde, eher als Roman gewertet werden sollte denn als historisch-wissenschaftlich ernst zu nehmen-

¹ Pressac verstarb im Sommer 2003, siehe Jürgen Graf, "Jean-Claude Pressac und der Revisionismus," *Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung* 7(3&4) (2003), S. 406-411; Carlo Mattogno, "Meine Erinnerungen an Jean-Claude Pressac," ebd., S. 412-415.

de Studie. Daß durch diesen Nachweis fast beiläufig auch die Geschichtsschreibung über den Konzentrationslagerkomplex Auschwitz gründlich revidiert, also nach einer Wiederbetrachtung korrigiert wird, ist eine logische Folge. Die Revision der Geschichtsschreibung über das KZ Auschwitz, die von den Revisionisten begonnen und von Jean-Claude Pressac in die breite Öffentlichkeit transportiert wurde, kehrt nun zu ihren Urhebern zurück.

2. Dem Revisionismus Freiheit gewähren?

Dieses Buch, das durch die Kritik an Pressacs Buch die tradierte Geschichtsschreibung über die Vernichtung der Juden im Konzentrationslagerkomplex Auschwitz zu widerlegen vorgibt, nimmt für sich in Anspruch, den Normen der Wissenschaft zu entsprechen. Nach der Lektüre wird der Leser dem sicherlich zustimmen. Das hielt die deutsche Justiz aber nicht davon ab, die Einziehung und Vernichtung aller Exemplare dieses Buches anzuordnen sowie aller Daten und Datenträger, die zu seiner Herstellung benutzt wurden.² Als Herausgeber dieses Buches entging ich der Strafverfolgung nur dadurch, dass ich zu der Zeit bereits aus Deutschland geflohen war.

Falls das vorliegende Buch tatsächlich wissenschaftlich ist, dann sollte es sich auf den Schutz durch das bundesdeutsche Grundgesetz berufen können, das in seinem Artikel 5 Absatz 3 die Wissenschaft uneingeschränkt schützt. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß dieses Buch nicht die ebenfalls geschützten Grundrechte anderer verletzt.

Die deutschen Behörden – und mit ihnen viele andere westliche Länder³ – rechtfertigen die Verbrennung des vorliegenden Buches,⁴ indem sie

² Die erste Auflage des vorliegenden Buches wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Böblingen eingezogen und vernichtet, Az. 9(8) Gs 228/97). Am. 8.4.1999 setzte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien das Buch auf den Index jugendgefährdender Medien: *Bundesanzeiger*, Nr. 81, 30.4.1999.

³ Für die aktuelle Liste von Ländern, die den Holocaust-Revisionismus verboten haben, siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_gegen_Holocaustleugnung. Die folgenden Argumente gelten im Wesentlichen auch für diese Länder.

⁴ Daß eingezogene Bücher von den deutschen Behörden tatsächlich verbrannt werden, wurde durch zwei Zeitungsberichte bestätigt: *Abendzeitung* (München), 7./8. März 1998: "Die Restexemplare werden gegebenenfalls in einer Müllverbrennungsanlage vernichtet." (http://germarrudolf.com/wp-content/uploads/2012/04/ListPos58_d.pdf); *Zur Zeit* (Wien), No. 9/1998 (Febr. 27): "Vor 65 Jahren geschah solches noch öffentlich,

behaupten, daß Arbeiten, die im Ergebnis die gezielt und industriell durchgeführte Vernichtung der europäischen Juden durch die Nationalsozialisten – kurz: den Holocaust – ganz oder teilweise leugnen bzw. zu widerlegen trachten, grundsätzlich nicht wissenschaftlich sein können, denn bei Einhaltung wissenschaftlicher Arbeitsweisen müsse man automatisch zu dem Ergebnis kommen, daß die weithin akzeptierte Darstellung des Holocaust der historischen Wahrheit entspreche.

Andere wiederum werfen ein, daß selbst dann, wenn diese Arbeiten die formellen Kriterien der Wissenschaftlichkeit erfüllen, ihnen der Schutz des Grundgesetzes nicht zuteil werden könne. Begründet wird dies damit, daß der Holocaust offenkundig geschehen sei und daß jede andersartige Behauptung eine Verletzung der Menschenwürde der Holocaust-Opfer, ihrer Nachkommen und Angehörigen sowie der jüdischen Menschen allgemein darstelle. Damit würden durch eine solche Arbeit die Grundrechte Dritter massiv verletzt. Da die Menschenwürde grundsätzlich höher einzustufen sei als die Freiheit der Wissenschaft, müsse es der Wissenschaft verboten werden, derartige Thesen zu vertreten. Immerhin würde allein schon die These, es habe den Holocaust, also die gezielte, planvolle Vernichtung der Juden im Dritten Reich, nicht gegeben, den indirekten Vorwurf implizieren, irgend jemand hätte die Holocaust-Geschichten willentlich erfunden – also erlogen – und anschließend möglicherweise zur Gewinnung materielle und/oder machtpolitischer Vorteile mißbraucht. Dies sei aber ein Angriff auf die Würde jedes solchermaßen Beschuldigten, der nicht geduldet werden könne.

Nachfolgend möchte ich diese Thesen etwas eingehender analysieren.

3. Ergebnisoffenheit und Revision: Grundlagen der Wissenschaft

Zunächst liegt den oben beschriebenen Auffassungen die Überzeugung zugrunde, die Freiheit der Wissenschaft sei ein niedriger einzuschätzendes Gut als die Würde des Menschen. Allein diese These ist aber schon überaus zweifelhaft, denn die Wissenschaft ist nicht bloß ein Spielzeug weltabgewandter Forscher. Im Gegenteil: Sie ist nicht nur die höchste Ausformung der Aktivitäten unseres Erkenntnisapparates, sondern in des Wortes

heute wird dies klammheimlich in einer Müllverbrennungsanlage erledigt.”
 (http://germarrudolf.com/wp-content/uploads/2012/04/ListPos59_d.pdf)

allgemeiner Bedeutung vielmehr die Grundlage *jeder* menschlichen Erkenntnis, die über die der Tiere mit ihrer beschränkten Erkenntnisfähigkeit hinausreicht. Sie ist die Grundlage *jedes* menschlichen Lebens und Handelns, das sich spezifisch vom Leben und Handeln der Tiere unterscheidet. Man kann somit durchaus folgern, daß die Wissenschaft in des Wortes umfassender Bedeutung erst den Mensch zum Menschen gemacht und ihm seine vom Tier abhebende höhere Würde verliehen hat. Die Freiheit der Wissenschaft hängt also unlösbar mit der Würde des Menschen zusammen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse dienen schon immer der menschlichen Entscheidungsfindung auf individueller wie auf politischer Ebene, denn dafür hat die Natur den menschlichen Trieb zum Wissen-Schaffen erfunden. Um realitätskonforme, also richtige Entscheidungen fällen zu können, ist die Wahrhaftigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendige Voraussetzung. Die Wahrheit als einzige Richtschnur der Wissenschaft heißt: Jeder andere Einfluß auf den Wahrheitsfindungsprozeß, ob wirtschaftlicher oder politischer Natur, muß ausgeschlossen werden. Ferner muß sichergestellt werden, daß alle wissenschaftlichen Ergebnisse ungehindert veröffentlicht und verbreitet werden können, denn nur durch den unbehinderten Wettstreit wissenschaftlicher Meinungen in öffentlichen Foren kann sichergestellt werden, daß sich die überzeugendste, weil realitätskonformste Meinung auch durchsetzen kann. Das heißt, auf unseren Fall übertragen, aber nichts anderes, als daß es keinen Grund geben kann, eine den wissenschaftlichen Normen entsprechende Meinung auf irgendeine Weise zu unterdrücken.

Im zunehmenden Maß wird jedoch in den letzten Jahren die Freiheit der Wissenschaft gerade in Fragen der Zeitgeschichtsforschung eingeschränkt, indem Wissenschaftler, die durch Äußerungen ihrer wissenschaftlichen Ansichten gegen den herrschenden Zeitgeist verstoßen, durch die Inquisitoren in Medien und Politik um ihr gesellschaftliches Ansehen gebracht oder gar mit dem Verlust ihrer beruflichen Stellung bedroht werden. Teilweise pflegt man sogar die Justiz anzurufen, um neben einer beruflichen Ruinierung auch eine strafrechtliche Belangung erwirken zu können. Die wiederholt verschärfte strafrechtliche Verfolgung revisionistischer Ansichten durch Änderungen des §130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung: eingeführt 1960, verschärft 1994 und 2005), der nicht nur die Leugnung des vom Dritten Reich angeblich begangenen Völkermords bestraft sondern jedwede positive Äußerung zu diesem Abschnitt der deutschen Geschich-

te,⁵ ist ein schlagender Beweis für den wachsenden Inquisitionswillen der bundesdeutschen Gesellschaft.

Der inzwischen verstorbene deutsche Historiker Prof. Dr. Hellmut Diwald hat diese strafrechtliche Abschirmung der Diskussion um den Holocaust wie folgt umschrieben:⁶

»Nun gibt es aus der Geschichte des Dritten Reiches keinen Fragenkomplex, der sich einer genauen Erforschung durch deutsche Historiker so heillos entzieht wie das grauenhafte Schicksal der Juden während des Krieges. Das Bonner Grundgesetz garantiert zwar die Freiheit von Forschung und Wissenschaft. Eine Reihe von einschlägigen Urteilen und Verurteilungen empfiehlt jedoch, sich weder dem Risiko auszusetzen, durch eine entsprechende Themenwahl die Freiheit jener Grundrechte einer Probe aufs Exempel zu unterziehen, noch sich dem nicht minder großen Risiko auszusetzen, auch nur andeutungsweise gegen das 21. Strafrechts-Änderungs-Gesetz vom 13. Juni 1985 zu verstoßen und eine Anklage wegen Beleidigung zu provozieren. Das bedeutet Tabuisierung gerade jenes Fragenkomplexes der Zeitgeschichtsforschung, der wie kein anderer im Zusammenhang mit der insgeheim nach wie vor aufrecht erhaltenen These von der Kollektivschuld das deutsche Volk belastet wie kein anderes Ereignis.«

Zwar meint man allgemein, daß die verschärfte Bestrafung der revisionistischen Ansichten zuallererst der Bekämpfung ungebildeter, unbelehrbarer Rechtsextremisten diene. Der Philologe Arno Plack jedoch sieht dies anders. Nach seiner Meinung sind die⁷

»eigentliche „Zielgruppe“ der Strafbarkeit einer „Auschwitz-Lüge“ [...] die beamteten deutschen Historiker, die unter Bekenntniszwang („Einmaligkeit!“) und Strafandrohung sich klügllich Zurückhaltung auferlegen: gerade vor entscheidenden Fragen. [...] Eine Justiz, die schon gegen [möglicherweise, Anm. G.R.] irrige Meinungen einschreitet, die nicht von einer Beleidigungsabsicht getragen sind, bleibt nicht einfach wirkungslos. Sie festigt den ohnehin verbreiteten Hang, zu brennenden Fragen einfach zu schweigen; sie fördert die Bereitschaft, bloße Lippenbekenntnisse des Erwünschten zu leisten, und sie entfacht noch Zweifel am [scheinbar, Anm.

⁵ Eva Schmierer, „Erweiterte Strafvorschriften im Kampf gegen Rechtsextremismus“, Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz, 11.03.2005, 11:54 http://presseservice.pressrelations.de/standard/result_main.cfm?aktion=jour_pm&t=183229

⁶ *Deutschland einig Vaterland*, Ullstein, Berlin 1990, S. 71.

⁷ *Hitlers langer Schatten*, Langen Müller, München 1993, S. 308ff.

G.R.] unwiderleglich Faktischen bei allen denen, die gelernt haben: „Die Wahrheit setzt sich immer durch“, und zwar von alleine. [...] Schließlich stimuliert solche Justiz auch zum Denunzieren. [...]

Die vornehmste Waffe im Meinungsstreit ist nach den Grundsätzen eines liberalen Gemeinwesens nicht Verbot oder Strafe, sondern das Argument, die „Waffe Wort“, wie Lew Kopelew sagt. Wenn wir nicht den Glauben verlieren sollen, daß die Demokratie eine lebenskräftige Form der Gesellschaft ist, dann können wir nicht hinnehmen, daß sie einer [vermeintlichen, Anm. G.R.] Verharmlosung Hitlers sich mit eben den Zwangsmitteln erwehrt, deren sich der Diktator selber nur zu selbstverständlich bedient hat, um ihm widerstrebende Gesinnungen zu unterdrücken. [...] Mir scheint, sein [Hitlers] Ungeist, seine Abwehr von bloßen Zweifeln, seine Neigung, einfach zu verbieten, was nicht ins herrschende System paßt, muß auch noch in seinen Überwindern überwunden werden.«

Die bundesdeutschen Gesetzgeber haben sich mit der verschärften Verfolgung des Holocaust-Revisionismus offenbar auf ihr Banner geschrieben, die Ergebnisse der revisionistischen Forschung auf den „Index des verbotenen Wissens“ zu setzen. Ein Anzeichen dafür sind die vielzähligen Einziehungen revisionistischer Bücher, die vom Verleger des vorliegenden Buches veröffentlicht wurden. Fast alle Bände der Serie Holocaust Handbücher, von dem das vorliegende Buch Band Nr. 14 ist, fielen der bundesdeutschen Bücherverbrennung zum Opfer. Das Forschungsziel, die technischen Hintergründe des vermeintlichen Massenmordes an den Juden aufzuhellen, wurde vom Gesetzgeber in den „Katalog verbotener Forschungsziele“ aufgenommen und damit praktisch ein Forschungsmoratorium erlassen. Man akzeptiert nur Meinungen und Ergebnisse, die in das vorgefertigte Bild passen.

Dieses staatliche Vorgehen ist völlig unvereinbar mit den Jahrtausende alten Grundsätzen der abendländischen Erkenntnistheorie, die der Biologe Prof. Dr. Hans Mohr treffend wie folgt zusammenfaßte:⁸

„Freiheit der Forschung“ bedeutet auch, daß prinzipiell jedes Forschungsziel gewählt werden kann. Irgendein „Index verbotenen Wissens“ oder ein „Katalog tabuisierter Forschungsziele“ oder ein Forschungsmoratorium sind mit dem Selbstverständnis und der Würde der Wissenschaft deshalb unverträglich, weil wir unbeirrbar daran festhalten müssen, daß Erkenntnis unter allen Umständen besser ist als Ignoranz.«

⁸ *Natur und Moral*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1987, S. 41.

Genauso unverträglich mit dem Selbstverständnis und der Würde der Wissenschaft ist es, wenn ihr von den Hütern des Zeitgeistes irgendwelche Ergebnisse vorgeschrieben oder andere verboten werden sollen. Jeder Wissenschaftler muß darauf bestehen, daß jede Wissenschaft zuallererst unvoreingenommen und ergebnisoffen zu sein hat. Wissenschaft, die diesen Namen verdient, darf kein Ergebnis ihrer Forschung von vornherein ausschließen.

Der Biologe Prof. Dr. Walter Nagl drückte es einst prägnant wie folgt aus:⁹

»Die Naturwissenschaft [und nicht nur diese] ist eine äußerst konservative und dogmatische Sache. Jede Bestätigung eines Paradigmas ist willkommen, jede Neuerung wird lange abgelehnt; die Suche nach Wahrheit wird vom Instinkt des Erhaltens (einschließlich Selbsterhaltung !) übertroffen. Daher setzen sich neue Erkenntnisse meist erst dann durch, wenn genügend viele Forscher in die gleiche Bresche schlagen: dann kippt das Gedankensystem um, es kommt zu einer „wissenschaftlichen Revolution“, ein neues Paradigma tritt an die Stelle des alten. [...] Fazit: Kein Schüler, kein Student, aber auch kein Wissenschaftler oder Laie soll an endgültig bewiesene Tatsachen glauben, auch wenn es so in den Lehrbüchern dargestellt wird.«

Die Überwindung alter, überholter Erkenntnisse durch neuere gelingt meist erst dann, wenn genügend Forscher in die gleiche Bresche schlagen. In Übereinstimmung mit den Erfahrungen Jahrtausende währender Wissenschaft bleibt aber auch wahr, daß kein wissenschaftliches Paradigma – weder in den Natur- noch in den Gesellschaftswissenschaften – einen universalen Anspruch auf ewige Gültigkeit erheben kann. Vielmehr ist es sogar die Pflicht jedes Wissenschaftlers und auch Laien, nicht einfach an angeblich endgültig bewiesene, offenkundige Tatsachen zu glauben, auch wenn es so in den Lehrbüchern dargestellt wird, sondern diese vermeintlichen Tatsachen immer wieder kritisch zu hinterfragen.¹⁰ Das gilt natürlich auch für die Forschung um den Holocaust-Komplex. In Übereinstimmung mit dem linksgerichteten Zeitgeschichtler Prof. Peter Steinbach möchte ich zudem festhalten:¹¹

⁹ *Gentechnologie und Grenzen der Biologie*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1987, S. 126.

¹⁰ Ebenda, S. 127.

¹¹ P. Steinbach, ARD-Tagesthemen, 10.6.1994

»Das Grundgesetz schützt wissenschaftliche Forschung und will im Grunde die Unbefangenheit dieser Forschung. Das gilt nicht nur, aber in ganz besonderer Weise für die Geschichtswissenschaft, in der es ja nicht darum geht, einen roten Faden auszuzeichnen und verbindlich zu machen, sondern in der es darum geht, Angebote für die Auseinandersetzung zu bieten. Das muß in einer pluralistischen Gesellschaft vielfältig und kontrovers sein.«

Gerade in den Geschichtswissenschaften und in der öffentlichen Verbreitung ihrer Ergebnisse gibt es das Phänomen, das Eckhard Fuhr bezüglich des Umgangs mit unbequemen Wissenschaftlern hierzulande allgemein als „systematische Verlogenheit“ charakterisiert hat.¹² Nicht der wissenschaftlich überprüfbare Wahrheitsgehalt der Äußerung eines Wissenschaftlers ist maßgebend für das Urteil von Medien und Politikern, sondern die Frage nach der politischen Opportunität.

Mit Rücksicht auf den Zeitgeist und in Angst um die öffentliche Verfolgung durch die mediale, politische und juristische Inquisition sehen sich viele Wissenschaftler gezwungen, einen Kompromiß einzugehen und ihre Forschungsergebnisse an diesen politischen Vorgaben auszurichten. Dieses von der Öffentlichkeit erzwungene Verschweigen der vollen Wahrheit oder sogar die Propagierung einer halben oder gar ganzen Lüge dagegen ist das Verderblichste, was der Wissenschaft widerfahren kann. Durch ein solches Verhalten wird nicht nur das Ansehen der Wissenschaft zerstört, sondern zudem unserem Volk und der gesamten Menschheit unermeßlicher Schaden zugefügt.

Ich stimme zudem mit dem Historiker Prof. Christian Meier überein, der meinte:¹³

»Aber im übrigen kann man meines Erachtens sagen, daß das, was wir Historiker den Regeln gemäß erarbeiten, ungefährlich ist. Die Wahrheit, wenn es eben die Wahrheit ist, halte ich nicht für gefährlich.«

Vielmehr sind die Halbwahrheit und die Lüge gerade in der Geschichtsschreibung gefährlich für das zukünftige friedliche Zusammenleben der Völker.

Bezüglich unseres Themas heißt das konkret: Egal welche Anfangsthese die Revisionisten auch stellen und zu welchen Ergebnisse ihre Arbeiten auch kommen: Diese Arbeiten sind frei und dürfen in keiner Weise eingeschränkt werden, wenn sie den Normen wissenschaftlicher Arbeiten genü-

¹² FAZ, 23.12.1994, S. 1.

¹³ In: *Berichte und Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft*, Heft 3/1994, S. 231.

gen. Die Pönalisierung eines bestimmten Ergebnisses wissenschaftlicher Forschung würde zugleich die Freiheit der Wissenschaft und damit die Wissenschaft als Ganzes töten, was ohne Zweifel gegen den Artikel 19 Abs. 2 des bundesdeutschen Grundgesetzes verstößt, der vorschreibt, daß kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.

Die Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft kann sich daher nie auf die Anfangsthesen oder gar Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit beziehen. Eingeschränkt ist die Wissenschaft in ihrer Freiheit vielmehr nur bezüglich der Methoden zur Gewinnung ihrer Erkenntnisse. So sind etwa Untersuchungen, bei denen das seelische oder körperliche Wohl von Menschen aufs Spiel gesetzt wird, nicht vom Grundgesetz gedeckt.

Da es in der Wissenschaft keine endgültige oder gar offenkundige Wahrheit gibt, kann es diese auch nicht in bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen über Geschehnisse der Dritten Reiches geben. Auch bei diesem Thema gehört es zu den Grundpflichten der Wissenschaft, ihre eigenen alten Ergebnisse kritisch zu betrachten und notfalls zu revidieren. *Der Revisionismus ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Wissenschaft.*

4. Zur Freiheit der Meinungsäußerung

Die Äußerungsfreiheit einer Meinung zu schützen, die ohnehin der gängigen Meinung der Obrigkeit entspricht, ist keine Kunst. Dieses Kriterium erfüllen selbst die grausamsten Diktaturen. Ein menschenrechtlich geprägter Staat zeichnet sich dadurch aus, daß er gerade auch jenem die Freiheit der Meinungsäußerung zugesteht, der eine Meinung vertritt, die jener der Obrigkeit zuwiderläuft. Das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung ist ein Abwehrrecht des Bürgers gegen Eingriffe des Staates:¹⁴

»Von ihrer historischen Entwicklung her besteht die Funktion der Grundrechte zunächst darin, Abwehrrechte des Bürgers gegen staatl. Machtentfaltung zu sein (BVerfGE 1, 104). Dies ist nach der Rechtsprechung auch heute noch ihre primäre und zentrale Wirkungsdimension (BVerfGE 50, 337)«

Eine Meinung, die der gängigen Geschichtsdarstellung des Holocaust zuwiderläuft, stellt für sich genommen weder die formellen Grundlagen unseres Staates, wie etwa die Grundrechte, die Volkssouveränität, die Gewalt-

¹⁴ K.-H. Seifert, D. Hömig (Hg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Nomos, Baden Baden 1985, S. 28f.

tenteilung oder die unabhängige Justiz, noch die Legitimität seiner Mächtigen in Frage, so daß eine solche Meinung eigentlich toleriert werden mußte. Tatsächlich jedoch gibt es kaum einen anderen Bereich, in dem unser Staat repressiver gegen unerwünschte Meinungen vorgeht als bezüglich des Holocaust.¹⁵

Das Recht auf freie Meinungsäußerung kann nur dann eingeschränkt werden, wenn durch seine Ausübung die Grundrechte Dritter beschnitten werden. Wer behauptet, der Holocaust habe nicht so, wie bisher dargestellt, oder gar überhaupt nicht stattgefunden, dem wird de facto die freie Meinungsäußerung verwehrt. Als Grund wird angegeben, daß durch diese Behauptung die Würde der damals verfolgten und umgekommenen Juden ebenso verletzt würde wie auch die ihrer heutigen Nachkommen sowie der gesamten Bevölkerungsgruppe der Juden.

Man mag diese Praxis im Sinne eines ausgedehnten Opferschutzes für die direkten Opfer eines Verbrechens akzeptieren, um sie vor Verleumdungen zu schützen. So würde zum Beispiel jeder akzeptieren, daß einer Frau, die vergewaltigt wurde, nicht nachgesagt werden darf, sie habe diese Vergewaltigung nur erfunden, um sich bei dem nun rechtskräftig verurteilten Vergewaltiger für andere Dinge zu rächen oder um Wiedergutmachung zu erschleichen. Dies gilt selbst dann, wenn einem in Anbetracht der Prozeßakten und der Darstellungen dieser Frau Zweifel bezüglich der Wahrheit ihrer Darstellungen kommen. Analoges muß man jedem jüdischen Mitbürger zugestehen, dessen damalige (möglicherweise nur angebliche) Peiniger ebenso rechtskräftig verurteilt wurden. Es ist jedoch meines Erachtens nicht ganz einsichtig, warum auch die Verwandten der Opfer und alle Mitglieder derselben Glaubensgruppe den gleichen Schutz genießen sollen.

In jedem Fall müßte jedoch demjenigen, der die Behauptung aufstellt, das vermeintliche Verbrechen habe es gar nicht gegeben, Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis für seine Behauptung anzutreten. Alles andere wäre nicht rechtsstaatlich. Um zu klären, ob die aufgestellte Behauptung richtig ist, muß man wissenschaftliche Untersuchungen durchführen.

Eine wissenschaftliche Arbeit, die zu dem Ergebnis kommt, daß es z.B. den Holocaust nicht gegeben hat, würde niemanden unzulässig in seiner Würde beeinträchtigen können, denn kein Ergebnis einer wissenschaftli-

¹⁵ Über die Gründe dieses Verhaltens vgl. G. Rudolf, in: A. Mohlau (Hg.), *Opposition für Deutschland*, Druffel, Berg am See 1995; neuer: G. Rudolf, "Befreiungsideologie Revisionismus", *Vierteljahreshfte für freie Geschichtsforschung* 8(4) (2004), S. 477-482; <http://vho.org/VffG/2004/4/Rudolf371-376.html>.

chen Arbeit darf verboten werden, wenn man den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Wissenschaftsfreiheit nicht antasten will (Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz). Eine solche Arbeit müßte also in einem Rechtsstaat als Beweis zugelassen werden, damit ein Angeklagter seine umstrittene Meinung unter Beweis stellen kann.

Das einzige, was womöglich verboten werden könnte, wären Vorwürfe, bestimmte Personen hätten aufgrund bösariger Motive gelogen, vorausgesetzt, derartige Vorwürfe werden nicht mit überzeugenden Beweisen untermauert. Aber selbst derartige potentielle Beleidigungen angeblicher Verbrechenopfer sollten höchstens Gegenstand von Zivilverfahren sein, nicht aber eine Sache der Strafjustiz.

5. Streitpunkt Offenkundigkeit

Der § 244 der bundesdeutschen Strafprozeßordnung ermöglicht es den Gerichten, Beweisanträge wegen Offenkundigkeit abzulehnen. Andere Länder haben ähnliche Rechtsvorschriften. Dieses Instrument erlaubt es den Gerichten, Dinge, die schon unzählige Male vor Gericht bewiesen wurden und die in der Öffentlichkeit allgemein als wahr angenommen werden, nicht immer wieder beweisen zu müssen. Gegen diesen Paragraphen, der sich gegen Prozeßverschleppungstaktiken wendet, ist im Prinzip nichts einzuwenden. Um bei unserem Beispiel zu bleiben: Einer Frau, die bereits zehnmal nachweisen mußte und nach Ansicht des Gerichts auch konnte, daß sie tatsächlich vergewaltigt wurde, kann man nicht zumuten, daß sie dies immer wieder vor aller Öffentlichkeit beweisen muß, nur weil wieder einmal jemand auf die Idee kam, ihr Opfertum anzuzweifeln. Diese Offenkundigkeit schließt freilich nicht aus, daß dennoch unter bestimmten Umständen die Beweiserhebung neu eröffnet werden muß. Die deutsche Justiz hat vielmehr klargestellt, daß ihre Offenkundigkeiten nicht ewig dauern, sondern daß es bestimmte Fälle gibt, bei denen sie aufgehoben werden müssen.

Erstens fällt die Offenkundigkeit, wenn sich in der Öffentlichkeit ein merklicher Widerspruch gegen die als offenkundig erachtete Tatsache bemerkbar macht. Zweitens ist jedes Gericht verpflichtet, die Offenkundigkeit dann aufzuheben, wenn es Beweismittel angeboten bekommt, die allen bisherigen Beweismitteln an Beweiskraft überlegen sind. Ein dritter Grund ist in Paragraph 245 der bundesdeutschen Strafprozeßordnung niederge-

legt. Danach dürfen Strafrichter ein Beweismittel dann nicht ablehnen, wenn es bereits im Gerichtssaal anwesend ist, da in einem solchen Fall offenbar keine Absicht zu einer Prozeßverzögerung vorliegt.¹⁶

Meine Erfahrungen zeigen nun einerseits, daß es gerade die von den staatstragenden linken Eliten aufgezogene mediale Inquisition ist, die in Sachen Holocaust einen merklichen Widerspruch in der Öffentlichkeit verhindert. Dies wäre nicht so schlimm, wenn man bei einem Strafverfahren wenigstens die Möglichkeit hätte, Beweismittel einzuführen, die entweder bereits im Gerichtssaal präsent sind, oder die den bisher vor deutschen Gerichten vorgelegten Beweisen an Beweiskraft überlegen sind.

Leider lehnen alle bundesdeutschen Gerichte auch jene Beweisangebote ab, mit denen bereits präsente Beweismittel eingeführt werden sollen bzw. die lediglich zum Inhalt haben zu überprüfen, ob die neuen Beweismittel den alten an Beweiskraft überlegen sind. Dies geschieht mit der Begründung, wegen der Offenkundigkeit des Gegenteils der Beweisbehauptung sei es unzulässig, Beweisangebote zu stellen, die darauf gerichtet seien, die offiziell vorgeschriebene Version dieses bestimmten historischen Ereignissen zu widerlegen.

Freilich darf ein bereits präsenties Beweismittel nie wegen Offenkundigkeit abgelehnt werden, und die Beweiskraft eines angebotenen, dem Gericht aber noch unbekanntes Beweismittels kann ohne Zweifel niemals offenkundig sein. Dennoch hat der Bundesgerichtshof die Praxis genehmigt, Anträge auf Prüfung der Beweiskraft wegen Offenkundigkeit *des Holocaust* (sic!) abzulehnen, und zwar mit der Begründung, daß dies schon immer so gemacht worden sei.¹⁷ Inzwischen hat dasselbe Gericht sogar entschieden, daß Strafverteidiger, die es lediglich wagen, Beweisangebote zu stellen, mit denen revisionistische Behauptungen bewiesen werden sollen, damit selber ein Verbrechen begehen und wegen Volksverhetzung strafverfolgt werden müssen.¹⁸

¹⁶ Vgl. Detlef Burhoff, *Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung*, 7. Aufl., Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Recklinghausen 2012, Nr. 676 (www.burhoff.de/haupt/inhalt/praesentes.htm).

¹⁷ Bundesgerichtshof, Az. 1 StR 193/93.

¹⁸ Bundesgerichtshof, Az. 5 StR 485/01; Sigmund P. Martin, *Juristische Schulung*, 11/2002, S. 1127f.; *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, S. 2115, *Neue Strafrechts-Zeitung* 2002, S. 539; siehe auch die bundesdeutsche Tagespresse vom 11.4.2002.

6. Über den Schutz der Menschenrechte in unserem Land

Die radikalste Position der Gegner des Holocaust-Revisionismus ist jene, die den Revisionisten grundsätzlich alle Freiheiten versagen möchte, da die Revisionisten mit ihren Thesen prinzipiell die Würde der Juden angreifen würden. Hierzu möchte ich einige Fragen in der Raum stellen:

- Wessen Menschenwürde ist mehr eingeschränkt: Die Würde eines vermeintlichen Opfers, dessen Opfertum bestritten wird, oder die Würde eines verurteilten Angeklagten, der womöglich irrtümlich verurteilt wurde?
- Wessen Würde ist mehr verletzt: die des Opfers, dem nachgesagt wird, es habe sein Opfertum erlogen, oder die des Wissenschaftlers, dem nachgesagt wird, er habe ein pseudowissenschaftliches Lügengebäude errichtet und dessen Karriere ruiniert und dessen Familie zerstört wird und der schließlich im Gefängnis landet?

Die deutschen Gerichte schützen die Würde jedes Juden, dem im Zusammenhang mit dem Holocaust direkt oder (angeblich) indirekt eine Lügnerschaft vorgeworfen wird, vor allen erdenklichen Angriffen. Im Sinne eines erweiterten Opferschutzes finden das viele akzeptabel.

Indem die gleichen Gerichte jedoch mit einer verabsolutierten Offenkundigkeit alle Entlastungsbeweise abwehren, unterlassen bzw. unterbinden sie zugleich alles, was die Würde des Wissenschaftlers schützen könnte, dem vorgeworfen wird, er habe ein pseudowissenschaftliches Lügengebäude errichtet. Hat aber nicht der Wissenschaftler das gleiche Recht auf den Schutz seiner Würde wie jeder unserer jüdischen Mitbürger? Gälte es also dann nicht, seine Argumente wenigstens vor Gericht anzuhören und abzuwägen?

Die deutschen Gerichte schützen die Würde der vermeintlichen jüdischen Opfer des Holocaust rechtmäßig vor allen erdenklichen Angriffen. Indem sie aber mit einer verabsolutierten Offenkundigkeit alle Entlastungsbeweise abwehren, unterlassen bzw. unterbinden sie zugleich alles, was die Würde des verurteilten SS-Mannes wiederherstellen könnte. Hat der verurteilte SS-Mann überhaupt eine Würde, die es zu schützen gilt? Diese Frage wird sich mancher Zeitgenosse stellen, und der Umstand, daß möglicherweise viele diese Frage spontan mit *Nein* beantworten würden, zeigt, daß der in Artikel 3 des Grundgesetzes niedergelegte Gleichbehandlungsgrundsatz vor dem Gesetz in den Vorstellungen vieler Bürger längst

aufgehoben wurde. Ja, tatsächlich: Die Würde des Juden ist genauso schützenswert wie die des SS-Mannes.

Die deutschen Gerichte schützen in Übereinstimmung mit Art. 1 GG die Würde der Angehörigen der vermeintlichen jüdischen Opfer vor allen erdenklichen Angriffen. Sie unterlassen bzw. unterbinden aber zugleich alles, was die Würde derjenigen wiederherstellen könnte, denen nachgesagt wird, sie seien Mitglieder einer verbrecherischen Organisation gewesen, wie etwa der SS. Sie unterlassen und unterbinden alles, was die Würde des normalen Wehrmachtssoldaten, dem nachgesagt wird, er habe mit seinem Dienst das Morden ermöglicht und verlängert, wiederherstellen könnte.

Die deutschen Gerichte schützen die Würde der Angehörigen der gesamten jüdischen Volksgruppe vor allen erdenklichen Angriffen. Sie unterlassen bzw. unterbinden aber zugleich alles, was die Würde des als Tätervolk gebrandmarkten gesamten deutschen Volkes wiederherstellen könnte.

Der deutsche Staat und in ihm die deutsche Justiz nehmen jede Verletzung der Würde des deutschen Volkes und jedes seiner nichtjüdischen Mitglieder hin oder verletzen diese Würde selbst und unterbinden alles, was diese Würde schützen könnte. Begehen dieser Staat und diese Justiz damit nicht einen massiven Bruch des Art. 1 Abs. 1 GG, in dem die Würde des Menschen als unverletzlich angepriesen wird und der den Staat dazu verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Würde *jedes* Menschen zu schützen?

Vergehen sich der Staat und in ihm die Justiz nicht an dem in Artikel 3 Abs. 1 und 3 unserer Verfassung niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatz, indem sie in dieser sicher nicht zweitrangigen Angelegenheit lediglich die Würde der Juden schützen, den Schutz der Würde des Deutschen im allgemeinen sowie der SS-Leute, Waffen-SS- und Wehrmachtssoldaten im besonderen jedoch vernachlässigen oder gar unterbinden?

Verweigern dieser Staat und in ihm die Justiz nicht allen, die einem naturwissenschaftlichen Weltbild anhängen, die Freiheit zum Bekenntnis zu dieser Weltanschauung, wie sie im Art. 4 Abs. 1 unseres Grundgesetzes niedergelegt ist? Immerhin zwingt man uns, an selbstbrennende Leichen, an das spurlose Verschwinden von Millionen Menschen, an Blutgeysire aus Massengräbern, an sich ansammelndes kochendes Menschenfett in Verbrennungsgruben, an meterhohe Flammen aus Krematoriumskaminen, an nicht vorhandene Zyklon B-Einwurfstutzen, an Vergasungen mit Dieselmotoren, die zum Mord ungeeignet waren, usw. usf. zu glauben. Es fehlt

lediglich noch, daß man uns demnächst zwingt, an die auf einem Besenstiel zum Bloxberg reitenden Hexen zu glauben.

Verweigern dieser Staat und in ihm die Justiz nicht unter Bruch des Art. 5 Abs. 1 GG jedem, seine Meinung über die sich aus seinem naturwissenschaftlichen Weltbild ergebenden Dinge im Zusammenhang mit dem Holocaust kund zu tun?

Und verweigern dieser Staat und in ihm die Justiz nicht unter Bruch des Art. 5 Abs. 3 GG jedem Forscher, Wissenschaftler und Lehrer, sein Recht auf eine unvoreingenommene, ergebnisoffene Wahrheitssuche durchzusetzen und seine wissenschaftliche Meinung kundzutun?

Durch die Abwehr aller möglichen Entlastungsbeweise scheint sich dieser Staat und in ihm die Justiz permanent an der überwiegenden Mehrheit des Staatsvolkes durch den Bruch der Artikel 1, 3, 4 und 5 des Grundgesetzes zu vergehen.

Es wäre an der Zeit, diese Praxis zu ändern, wenn man diesem Staat – zusammen mit vielen anderen westlichen Nationen – nicht weiterhin nachsagen will, er verhalte sich grob menschenrechtswidrig. Hierzu würde es anfangs schon genügen, wenn man endlich aufhören würde, wissenschaftliche Bücher zu verbieten und ihre Autoren in Gefängnisse zu werfen.

Germar Rudolf, Steinenbronn, 5. Mai 1995
revidiert in Red Lion, 8. März 2016